

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 3 (1827)

Heft: 7

Artikel: Bruchstücke zur Geschichte des Loskaufes der Kirche der reformierten Einwohner von Grub, von den katholischen Einwohnern dieser Gemeinde [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 7.

J u l i.

1827.

Besser, daß wir uns einer Eiselbrücke bedienen, als gar nicht von der Stelle zu können. Alles Gute ist uns dieses Weges gekommen, und wehe uns, wenn sie nicht mehr halten wollte.

F. H. Jakobi.

542863

Bruchstücke zur Geschichte des Loskaufes der Kirche
der reformirten Einwohner von Grub, von den
katholischen Einwohnern dieser Gemeinde.

(B e s c h l u ß .)

Im Jahre 1750 berichteten Hauptmann Johannes Fromawylter und Joseph Antoni Bischof von Katholisch-Grub dem fürstlich St. Gallischen Herrn Dffizial, daß schon 1748, als die katholischen Gruber ihren Kreuzzug durch Tobel nach Thal hielten, daselbst ein Haus auf der Straße abgebunden wurde, welches sie zwang, durch einen Nebenweg von der Straße abzuweichen. Bei der Rückkehr fanden sie diesen Fußsteig mit einem Mistkarren versperrt, so daß sie Mann für Mann über eine steile Anhöhe gehen mußten. Sie glaubten damals, das wäre ihnen zum Troß geschehen.

Im folgenden Jahre, 1749, ließ der Herr Statthalter Tobler von Tobel durch den Hauptmann den katholischen Grubern ansagen: sie werden es nicht mehr dulden, daß die Katholischen, gegen die Verträge, mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch Tobel ziehen, worauf die Katholiken

antworteten: sie werden gehen, wie sie immer gegangen seyen.

Diese Schwierigkeiten bewogen den katholischen Herrn Pfarrer in der Grub, als die Zeit des Kreuzganges herannahte, im Kloster St. Gallen sich zu berathen, wie er sich zu benehmen habe, worauf ihm der förmliche Befehl ertheilt wurde: er solle mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch das Gebiet der äussern Rhoden des Kantons Appenzell ziehen.

Als nun der Kreuzgang statt hatte, und die Katholiken gegen das Dorf kamen, riefen Weiber und Kinder ihnen alle Schande nach, und im Dorfe selbst versuchte das Volk, durch den Hauptmann dazu aufgemuntert, ihnen Kreuz und Fahnen zu entreissen. Wirklich entriß der Bruder des Beck's im Tobel ihnen den Fahnen, und sprang mit den Füßen darein, das Kreuz aber konnten sie erwehren. Der katholische Hauptmann von Grub wandte sich nun an den reformirten Hauptmann von Tobel, und stellte ihm vor, sie hätten von allen Zeiten her das Recht, mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch Tobel zu ziehen; wenn aber jemand glaube, andere Rechtsame zu haben, so seyen die beiderseitigen Obrigkeiten die betreffenden Behörden, diesen Gegenstand zu entscheiden. Auf diese Vorstellung hin ließ man sie zwar ziehen, rief ihnen aber allerlei Schimpfworte nach.

In der Sakristei zu Thal berieth man sich über die Art, wie man sich auf dem Rückweg benehmen wolle. Der damalige Herr Landvogt, Franz Michael Bosart von Zug, rieth an, man solle Kreuz und Fahnen nicht aufrecht tragen, der Herr Pfarrer von Thal aber bestand darauf, daß man sie aufrecht trage, und anerbote sich, da der Herr Pfarrer von Grub schwächlich sey, so wolle er das Kreuz tragen, wie es dann auch geschah.

Beim Herausgehen aus der Kirche traf man den Hauptmann von Tobel an, und fragte ihn: ob man für die Rückkehr sicheres Geleit habe, worauf er versicherte, man werde

diesesmal nichts machen, aber bei den Obrigkeiten klagerweise einkommen. Auf dem Rückwege sey wirklich nichts Widriges begegnet, als daß man Scheltworte nachrief.

Als aber am 4. Mai die katholischen Gruber ihre Kreuzfahrt nach St. Gallen begannen, so hörten sie, daß die reformirten Gruber in der Ferne schossen, und auf zwei Anhöhen Feuer angezündet hatten, ohne daß sie weiter beunruhigt worden wären, noch wußten, was dieses zu bedeuten hätte. Als sie aber auf dem Rückweg zu dem Flecken Halten kamen, standen bei den Häusern beider Hauptleute Hans und Thyas Lendenmann etwa 50 Mann, welche begehrt, die katholischen Gruber sollten Kreuz und Fahnen niederwärts tragen. Auf die Anfrage der Katholiken, ob dieses Begehren aus Auftrag der Obrigkeit geschehe, antworteten die reformirten Gruber: „Sie seyen selbst Obrigkeit; sie dulden es nicht, daß man mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch ihr Land ziehe; es sey gegen ihre Landesgesetze.“ Als die katholischen Gruber erwiederten: sie begehren nichts Neues, aber sie wollen ferner thun, was sie von jeher geübt, zogen einige von Leder, andere warfen Steine, man wurde handgemein, so daß von jeder Seite 10 bis 12 Mann blessirt wurden; als aber etwa 50 Mann von Eggersried zur Hülfe herbeieilten, wurde die Sache dahin vermittelt, daß die katholischen Gruber zwar mit aufrechtem Kreuz und Fahnen, aber nicht in Prozession, sondern vereinzelt sollten nach Hause ziehen.

Der Abt von St. Gallen, von diesen Ereignissen benachrichtigt, beklagte sich sehr bald, den 7. Mai, sowohl über die bei Tobel den 23. April, als auch über die Sonntags den 3. Mai in Grub stattgehabten Vorfälle, und beehrte in sehr höflichen Ausdrücken von Landammann und Rath eben sowohl Satisfaction durch Abstrafung der Schuldigen, als auch Sicherheit für die Zukunft.

In dem Schreiben, das von Herisan den 9. (20.) datirt ist, antworteten Landammann und Rath eben so höflich,

behaupteten aber, daß es sich nach gehaltener Untersuchung zeige, die von der katholischen Grub seyen die Urheber des verdrießlichen Handels gewesen, da sie ungewohnter Weise mit aufrechtem Kreuz und Fahnen die Kreuzfahrten gehalten, und auf die ersten freundlichen Abmahnungen mit groben Worten geantwortet haben, desnachen bitten sie den Fürsten, solches abzustellen, ihnen Satisfaction zu geben, und die Strafbarren, welche sie citiren werden, ihnen auszuliefern; zu dem begehren sie, daß die Urheber des falschen Gerüchts, daß die Appenzeller mit bewaffneter Hand Rorschach überfallen wollen, welches die unfreundliche Rüstung zur Gegenwehr veranlaßte, sollten aufgesucht werden.

Den 5. Juni erwiederte der Abt: es ergebe sich aus den Zeugen-Verhören, daß man zu allen Zeiten mit aufrechtem Kreuz und Fahnen durch das Appenzeller-Gebiet gezogen sey, desnachen die Appenzeller Ursächer des Unfugs seyen, mithin sie ihm Genugthuung zu geben hätten.

Ungesäumt antworteten den 6. Juni von Herisau Landammann und Rath, daß sie mit Unlieb erfahren, wie die Zeugen-Verhöre so widersprechend wären, und daß wegen den Pfingst-Ferien keine neue Untersuchung habe statt finden können. Es möge aber die Sache wegen des Kreuztragens sich verhalten, wie sie wolle, so werden sie ihre Fehlbarren bestrafen, und erwarten das Nämliche von dem Fürsten.

Den 1. (12.) Sept. schrieben Landammann und Rath, daß, da nun die Merndte und das Embden (der Grummet) zu Ende gehe, so werden sie den 11. (22.) Sept. einen großen Rath in Herisau halten, um diejenigen zu strafen, welche sich an der letzten Kreuzfahrt vergangen haben, und ersuchen den Fürsten, daß er auf jene Zeit ihnen auch drei Männer ausliefere, nämlich:

Den Hauptmann Michel aus der Grub, beschuldiget, daß er den Hans Ulrich und Mathias Lendenmann angegriffen habe.

Den Marti Bischof und seinen Bruder, beschuldiget, sie

haben aus Anlaß der Kreuzfahrt die Unsrigen gespizlet und getrählet (mit beleidigenden Worten sie gereizt); Den Hs. Jakob Bischofberger, der angeklagt sey, den Degen gezückt, und mit selbigem dem Jörg Schläpfer etliche Streiche versetzt zu haben.

Der Fürst-Abt antwortete den 18. Sept., schlug die Auslieferung seiner Angehörigen ab, weil sie sich nur vertheidiget hätten, und Appenzell das fehlerhafte Betragen der Sbrigen anerkannt, und Genugthuung zu geben versprochen habe.

Den 26. Sept. schrieben Landammann und Rath, daß ihre Erkundigungen und die eidlichen Ausfagen, wovon sie Kopie beilegen, ganz von den äbtischen abweichen, und da sie glauben, es stehe an ihnen, diejenigen, die auf ihrem Territorio gefehlt haben, zu strafen, so bitten sie nochmals, man möchte ihnen die bemeldeten Personen ausliefern.

Den 20. Oktob. beehrte der Fürst neuerdings Genugthuung, und eine Erklärung, ob Appenzell anerkenne, daß die katholischen Gruber das Recht haben, mit aufgehobenem Kreuz und Fahnen durch ihr Land zu ziehen, widrigenfalls werde er wissen, vor dem competirenden Richter Red und Antwort zu geben.

Den 12. (23.) Novemb. anerbietet Appenzell eine Konferenz, welche auf den 9. Dezember im Kloster zu halten verabredet wurde.

Von Seite des Abts waren dabei zugegen: Die Herren Decan, der Dffizial, der Hofmarschall von Müntiner, der Landshofmeister Baron von Thurn und der Raths-Sekretär. Von Seite Appenzells: Herr Landammann Wetter, die Herren Statthalter Zuberbühler und Gruber und Herr Rathschreiber Grob.

Herr Landammann Adrian Wetter schlug vor, daß man etwas von der March weg, wo die Leute am hitzigsten seyen, Kreuz und Fahnen niederlege, oder (wie aus sich selbst) schlägt er einen Auskauf vor.

Von fürstlicher Seite ward vorgeschlagen: man solle die Fahnen niederlegen, das Kreuz aber aufrecht tragen, und am Tage der Kreuzfahrt keine Kinderlehre halten, damit bei der Rückkehr der Procession man ungehindert in die Kirche ziehen könne.

Herr Landammann Wetter erwiederte aber: er dürfe diesen letzten Punkt seiner hohen Regierung nicht vortragen, worauf dann die Sitzung aufgehoben wurde.

Den 15. (24.) Dezember danken Landammann und Rath dem Abt für die gute Aufnahme ihrer Deputirten, und zeigen an, daß sie ihre Angehörigen dazu gestimmt haben, sich einen Loskauf gefallen zu lassen, tragen daher auf eine neue Konferenz an, die nun gegenseitig beliebt wurde, auf den 8. Februar 1751 festzusetzen.

Bei dieser Konferenz, die in Norschach gehalten wurde, waren zugegen, von Seite des Fürsten: die Herren Decan, Statthalter von Norschach, Offizial, Hofmarschall und Landshofmeister. Von Seite Appenzells aber: Herr Landammann Adrian Wetter, Herr Statthalter Zuberbühler und Rathschreiber Grob.

In dieser Konferenz waren die Appenzeller von ihrem frühern Anerbieten von 3500 fl. auf 4000 fl. gestiegen, mit dem Beding, daß die Kreuzfahrt nach St. Gallen nicht mehr über den Appenzeller-Boden geschehe, und bei der auf Thal, Kreuz und Fahnen niedergelegt werden. Die fürstlichen Kommissarien giengen von ihrer Forderung von 6000 fl. auf 4500 fl. herunter; aber sie glaubten das letzte von Appenzell vorgeschlagene Bedingniß nicht eingehen zu können. Endlich vereinigte man sich, wie folgende Urkunde es ausweist, die treu copirt ist:

Zu wissen seye hiemit; Demnach im lezt verwichenen 1750er Jahr mit Gelegenheit einer von denen katholischen Pfarr-Genossen in der Grub am 23. April von der, durch Tobel nacher Thal, und den 3. Mai hienach von gedachter Grub durch die Halden nacher St. Gallen alljährlich gewohnter,

maßen verrichteten Kreuzgangs, Entzwichen Ihnen, und denen Landleuthen löbl. Standts Appenzell der außern Rhoden zu ermeltem Tobel, und an der Halden, auß Ursachen, weile dise Jenen den freyen Durchzug an erwehnten zwey Orthen mit aufrecht getragenen Creuz und Fahnen, nicht gestatten wollten, sich solch mißbeliebige Irrungen, und Thätlichkeiten erhoben, die Leichtlich noch weiters, und zu gefährlichen Feindseligkeiten hätten ausbrechen mögen. Daß sich hierauf Beederseits hohe Obrigkeiten, umb die Sache in der Enge guetlich benzulegen, und die ehevor zwischen Beederseitigen Respect, Angehörigen, und Unterthanen fürgewaltete, Undurch aber in etwas unterbrochene guet-nachbarliche Einverstänntnuß widerumben herzustellen, und benzubehalten, des Geschäfts Enfrig, und mit gueter Würkung angenommen, das, gleichwie man ab seithen löbl. Standts Appenzell, nach vorläuffig mit einander gepflogener Freundt-nachparlicher Korrespondenz, auch veranlafter guetlichen Zusamenkünften, die Ausloosung derer Catholischen von der obnehin in dem Appenzellischen gebietß gelegener Alter gemeinsamer Kirchen zu Grueb Ihr ein vorläuffiges Vergleichs-Mittel in Vorschlag gebracht, Als entlichen auch von Seithen Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Sannt Gallen, nach vorhero einvernommenen daselbstigen Underthanen, und Pfarrsgenossen, disem Antrag auß Liebe zum Frieden, Hand gebotten, und mithin, die ganze Sache dahin in der Guete abgethan, vereinbart, und verglichen worden: Also Benanntlichen: Zum Ersten würdet denen Appenzells-Landleuthen Auß-Rhoden die biß dahin gemeinsamb geweste Alte Kirchen in der Grueb, sambt den Freyd-Höff, Kirchen-Thurn und Gloggen hiermit vollkommen cediert, überlassen, und abgetretten, jedoch mit diser Ausdingung, daß Hingegen die Catholischen Pfarrsgenossen in der Grueb bey Ihren öffentlichen und mittelst einer Procession beschehenden Auszug, Alles, was zur Catholischen Religions-übung gewidmet, und verhanden ist, Als Kelch, Messgewänder,

Altar, Creutz und Fahnen, Bilder, Gemähd, und die Creutz ab denen Gräbern Unverweigerlich mit sich hinweg zu nehmen, befuegt sein, die Auß-Rhodische zumahlen den Catholischen Frendhöff inner nächsten vier Jahren Ruehig lassen, und nit brauchen sollen. Wohingegen zum Anderen der Löbl. Standt Appenzell für sich, und seine Landleuthe sich verbindlich gemacht, zugesagt, und versprochen hat, für Obbemelt-Ihnen abgetrettne Kirchen, Frendhöff, Thurn und Gloggen, denen Catholischen Gruebern zu erweiterung Ihrer Capellen; oder erbauung einer neuwen Kirchen, Thurn und Gloggen etc. Für eine Auslösung an Geldt 4500 fl. sagen Vier tausent Fünf Hundert Gulden und zwar die Helffte mit 2250 fl. gleich paar, die andere Helffte aber inner Zeit eines halben Jahrs, oder mit Auslauf des Monaths Augusti ebenfahls paar zu entrichten, und abzustossen, Und obe schon zum dritten Höchstgedacht Se. Hochfürstliche Gnaden zu Sanct Gallen sich Anbey erkläret, die jenigen von denen Appenzell. Landleuthen in der Grueb dato Besizende, und auff dem St. Gallischen territorio gelegenen Gueter, in das Künfftige von den Cathol. Kirchen und Gemeinds Anlaag frey zu lassen, so ist aber ein solches nur allein von disen Kirchen und Gemeinds- und Keineswegs von den Landts Anlagen, und zwar des weithern noch mit disem Vorbehalt zu verstehen, das, wenn etwa mittlerweyl neue acquisitiones Beschechten, oder ermelte Gueter durch Tausch, Kauff, oder in andere weg in Cathol. Hände kommen wurden, dise, und jene Alsdann von solcher Kirchen und Gemeinds Anlaag nicht mehr Befreyt sein, sondern gleich denen übrigen in der Grueb liegenden Guethern Angelegt sollen werden können; wie es dann auch wegen jenigen zwar wenigen Guethern, so die Catholischen auff des Landts Appenzell territorio in der Grueb eigenthümblich dato innhaben, den Remblichen verstand hat, das sie von denen Anlaagen zu der reformirten Kirche frey seyn, enzwischen aber dise benambste Weederseitthige Güther, damit man in Künfftigen Zeiten de-

rentwillen keinen Mißbrauch mache, und sich einer Anstößigkeit aufsehe, in einer besonderen Verzeichnuß derer Inhaber, Anstößern, und Fuchärten ordentlich specificiert werden sollen. Belangende Hienachst zum Vierten das Hauptwesen Nemlichen die Kreuzgänge selbst, derentwillen die Bekannte mißbeliebige Irrungen und Thätlichkeiten entstanden seynd, ist Verglichen worden, daß in ansehung des Kreuzgangs von der Grueb über die Halden nacher Sanct Gallen, die Cathol. Gruebere auß ihrer dermahligen Capellen, oder erbauender neuer Kirchen in zukünftige ewige Zeithen ohne Mäniglichs Behinderung mit aufrechten Kreuz und Fahnen auff offener Straßen, und Fußwegen über die Halden Landts Appenzell Ausrhodischer Landtschaft durchzuziehen berechtiget sein, und hierinn nimmermehr Beunruhiget werden sollen. Als viel es aber zum Fünfften die ehedessen von Grueb durch Tobel nacher Lhaal Beschechene jährliche Kreuzfahrt anbetrifft, werden Se. Hochfürstl. Gnaden zu St. Gallen, Auß Liebe des Friedens eine andere Verordnung machen, und mithin das Gebieth des Landts Appenzell in Zukunfft nicht mehr Betreten lassen, Jedoch aber mit der reservation, daß, wenn bis nechst künftigen 23. diß Styli novi (Auff welchen Tag die Kreuzfahrt nacher Lhaal einfallet,) gegenwertiger Vergleich nicht sollte vollkommen zum stand gebracht, zumahlen der obbeditene erste Zahlungs-termin nicht beobachtet, oder erlegt werden, die Procession mit auffrechtem Kreuz und Fahnen vor dißmahl annoch ohngehindert gestattet sein solle. Betreffende sodann zum Sechsten jenes, was vorm Jahr an der Rückkehr über die Halden mißbeliebig passirt, solle ein solches zwar aufgehoben sein, was aber vorhero zu Tobel Thätlich fürgegangen, vor einer anzuordnenden respect. Landts, und Fürstl. Deputation, oder Comission die gebührende Genugthuung, und Abbit beschehen. Alles dieses aber mit der Beederseiths Hiermit machender Feyerlichster Ausdrückung, Vorbehalt und erinnerung, daß durch solchen errichteten

guetlichen Vertrag, in dem übrigen, und All Andern All-
hier nicht expresse Berührten Sachen habender Brieff, und
Siglen, Sprüch und Verträgen keinem Theil etwas gegeben
oder Benommen, sondern alles in seinen Kräften sein, und
verbleiben solle. Dessen zu wahrer Urkundt, auch hinkünf-
tig genauer Beobacht und Nachgelebung seind dieses Ver-
trags zwei gleichlautende Instrumenta aufgesetzt, und mit
Beederseiths Hochencontrahirenden Theilen, Nemlichen des
Hochwürdigsten des H. R. R. Fürsten, und Herrn, Herrn
Coelestini Abbtten des Hochfürstl. Stifftes St. Gallen meh-
reren Abbatial- wie auch Löbl. Stants Appenzell äußerer
Rhoden gewöhnlichen Landt-Insigeln, Aufgefertiget, und
corroborirt worden. So geben, und Bescheiden den
fünfften Tag Appril nach der Heylsamen Geburt Jesu Christi
unfers Erlösers, Tausend Sieben Hundert ein und fünffzig
Jahre.

Nachdem diese Urkunde (welche mit diplomatischer Ge-
nauigkeit abcopirt ist) besiegelt war, wurde am folgenden
Tag, den 6. April 1751, großer Rath in Herisau gehalten,
um dem Fürsten die versprochene Genugthuung zu geben,
zu welchem Zweck er eine Deputation von drei Herren nach
Herisau sandte, die ihr Absteigequartier zur Krone nahmen.
Bald nach ihrer Ankunft ward Herr Rathschreiber Grob
abgeordnet, sie zu bewillkommen, und nachdem der Rath
versammelt war, schickte man die Herren Statthalter,
Landshauptmann und Rathschreiber, die fürstliche Depu-
tirten abzuholen; Herr Landammann Wetter gieng ihr bis
auf die halbe Rathhaustreppe entgegen, führte sie in den
Saal ein, wo man den Vater Official auf den Stuhl des
Präsidenten, die zwei andern Deputirten zu seiner Rechten
und den Landammann zu seiner Linken setzte.

Vier Männer von Tobel mußten nun vortreten, Ab-
bitte zu thun. Einer davon wurde mit Gefängniß, die andern
drei jeder mit 100 fl. Buße gestraft, auf Fürbitte der fürst-
lichen Commissarien wurde jedoch die Gefangenschaft des

Erstern auch in eine Geldstrafe verwandelt, wofür er, nochmals eintretend, demüthigt dankte.

Den 16. April bezahlten die Gruber die erste und den 24. Aug. 1751 die zweite Hälfte der 4500 fl. Den 10. (21.) April aber leerten die katholischen Gruber die Kirche, womit dann dieser Streit ganz beendigt ward.

Betrachten wir, daß obrigkeitliche Beamtete sowohl in Tobel als auf der Halten zugegen waren, und an letztem Orte bei'm Auszug der Prozession durch angezündete Feuer und Flintenschüsse Zeichen gegeben wurden, so entsteht die Vermuthung, das ganze Geschäft seye von obrigkeitlichen Personen angezettelt worden, um den Loskauf einmal zu bewirken.

Das ganze Geschäft, welches 28 Jahre lang dauerte, und mit allen ersinnlichen diplomatischen Künsten geführt wurde, hätte, wenn man mit Geradheit und Offenheit gehandelt haben würde, in ein paar Sitzungen beseitiget werden können.

Anzeige appenzellischer Schriften.

Auch ich war im Heinrichsbad (.) Von N. H. F. v. Z.
Luzern, bey Joh. Martin Ulrich, 1827. 12. 33 S.

Kund und zu wissen sey hiemit männiglich, welchergestalt der Herr N. H. F. v. Z. zum Heinrichsbade gekommen sey, was er alldorten gesehen und genossen, und was sich dann weiter Merkwürdiges mit ihm zugetragen habe, bis und zu welcher Zeit er „wieder zum nämlichen Thore seiner Vaterstadt hineinkam, zu welchem er vor ein paar Tagen hinausgefahren war.“

Erste Hauptstation. Herr N. H. F. v. Z. rückt mit Heiterkeit in Constanz ein, steigt im vortrefflichen Gasthose